

IV ZR 251/62
Verkündet am
15. April 1964

Ehrenberger
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landwirts Johann Z [REDACTED], Hof H [REDACTED], Kreis
W [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. April 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Koblenz vom
14. Juni 1962 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht
erhöhen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat gegen das in dieser Sache ergangene, ihm am 26. Juli 1961 zugestellte Urteil des Landgerichts am 25. Oktober 1961 Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründungsfrist ist bis zum 25. Januar 1962 verlängert worden. Mit einem am 16. Dezember 1961 eingegangenen Schriftsatz vom 10. Dezember 1961 beantragte er das Armenrecht für die Berufung. Unter dem 28. Dezember 1961 verfügte der Berichterstatter des Berufungsgerichts, daß dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers eine Abschrift des von diesem eingereichten Armenrechtsgesuchs zur Kenntnisnahme übersandt werde. Er verfügt dann weiter, die Berufungsbegründung solle abgewartet werden und die Akten sollten ihm am 25. Januar 1962 zur Entscheidung über das Armenrechtsgesuch wiedervorgelegt werden. Am 16. März 1962 legte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers sein Mandat nieder. In einem am 30. Mai 1962 eingegangenen Schriftsatz vom 27. Mai 1962 erinnerte der Kläger an die Entscheidung über sein Armenrechtsgesuch. Er wies darauf hin, daß sein Prozeßbevollmächtigter das Mandat niedergelegt habe, da ihm über das Armenrechtsverfahren nichts bekannt geworden sei. In dem auf den 7. Juni 1962 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung war für den Kläger niemand erschienen. Das Berufungsgericht verkündete einen Beschluß, wonach dem Kläger das Armenrecht für das Berufungsverfahren versagt wurde, da es versäumt worden sei, die Berufung rechtzeitig zu begründen. Sodann hat es durch das am 14. Juni 1962 verkündete Urteil die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat am 28. September 1962 Revision eingelegt mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung

- 3 -

an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die von dem Kläger gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung mit Recht verworfen, da sie nicht innerhalb der Berufungsbegründungsfrist begründet worden ist. Dadurch, daß der Kläger vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist um die Bewilligung des Armenrechts für die Berufung nachgesucht hatte, wurde der Lauf der Berufungsbegründungsfrist nicht gehemmt (BGHZ 7, 280, 283). Die Rüge, daß dem Kläger vom Berufungsgericht das rechtliche Gehör versagt worden sei, kann nicht zu einer Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. Allerdings hätte das Berufungsgericht die Entscheidung über das Armenrechtsgesuch nicht bis zum Ablauf der Berufungsbegründungsfrist hinausschieben dürfen, wie es durch die Verfügung des Berichterstatters vom 28. Dezember 1961 geschehen war. Unzweckmäßig war es auch, daß das Berufungsgericht die Berufung des Klägers, der nicht mehr durch einen Anwalt vertreten war, verwarf, ohne dem Kläger ausreichende Gelegenheit zu geben, zuvor um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nachzuzuhaken oder das Armenrecht für ein solches Gesuch zu erlangen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Kläger durch dieses Verfahren des Berufungsgerichts das rechtliche Gehör versagt worden ist. Denn die Revision ist nicht



das geeignete Rechtsmittel, mit dem der Kläger sein Recht verfolgen kann. Denn sie kann nicht mehr zu einer anderen Entscheidung über die Berufung des Klägers führen. Diese ist nicht begründet worden. Der Kläger müßte, damit er die Berufung begründen kann, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist stellen. Diesen Antrag kann er jetzt nach § 209 BEG in Verbindung mit § 234 Abs. 3 ZPO nicht mehr stellen. Nach dieser Bestimmung kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr beantragt werden, wenn mehr als ein Jahr nach dem Ablauf der versäumten Frist verstrichen ist. Die versäumte Frist war am 25. Januar 1963 verstrichen. Der Kläger hätte, um sein Recht wahrzunehmen, statt daß er das Rechtsmittel der Revision einlegte, vor dem 25. Januar 1963 formgerecht um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beim Berufungsgericht nachsuchen müssen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die am 30. Mai 1962 beim Berufungsgericht eingegangene Eingabe des Klägers vom 27. Mai 1962 einen Antrag auf Bewilligung des Armenrechts für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist enthielt und ob das Berufungsgericht darüber hätte entscheiden müssen. Denn dem Kläger kann, wie dargelegt, jetzt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nicht mehr erteilt werden. Da der Kläger es versäumt hat, von dem richtigen Rechtsbehelf, dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Gebrauch zu machen, ist es jetzt nach dem Gesetz nicht mehr möglich, daß über die von ihm gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung anders

entschieden wird als es das Berufungsgericht getan hat.
Die Revision des Klägers muß daher mit der Kostenfolge
aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, 97 ZPO zurückgewiesen
werden.

Ascher Johannsen Wüstenberg Maaß Wilden